Erklärung über Belehrung

Ich wurde am	າ			im Sc	ziala	ımt der	Stadt E	isenach,	Markt	22,	darüber
belehrt, dass	ich a	alle Verän	derung	en im Zu	samı	menhan	g mit der	Gewähr	ung d	er Le	istungen
für Bildung	und	Teilhabe	unter	Vorlage	der	entspre	chender	n Nachw	eise i	m S	Sozialamt
bekannt zu g	eben	habe.									

Dies betrifft u. a.

- Änderung der Anschrift
- Änderung der Bankverbindung
- Kita/Schulwechsel
- Kündigung/Neuanmeldung Verein bzw. Vereinswechsel
- Teilnahme an der Mittagsversorgung

Insbesondere wurde ich darüber belehrt, dass ich alle Leistungsbescheide, welche einen Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe begründen, unverzüglich nach Erhalt im Sozialamt der Stadt Eisenach abzugeben habe.

Dies betrifft folgende Leistungsbescheide:

- Jobcenter Eisenach
- Familienkasse
- Sozialamt
- Wohngeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Asylbewerberleistungen

Unterschrift	
Eisenach, den	Sachbearbeiter
	Ausgehändigt am:

Hinweis auf Mitwirkungspflicht

Wegen fehlender Mitwirkung dürfen Sozialleistungen entzogen oder versagt werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und seiner Mitwirkung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist (§ 66 Abs. 3 der Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I – 13.12.2007 (BGBI. I S. 2904)

Wir weisen hiermit auf die weiteren Ausführungen im § 66 SGB I hin, die wie folgt lauten:

- "(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 62 und 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 65 SGB I nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung oder Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen."